- H. kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Männern gewährt werden. Das gilt gemäß § 185 Abs. 4 AGB für
- vollbeschäftigte alleinstehende Väter mit Kindern unter 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert;
- vollbeschäftigte Männer bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen und ob dem Mann ein monatlicher H. gewährt wird, entscheidet grundsätzlich der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Rechtsanspruch auf einen H. haben alleinstehende Väter, zu deren Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind gehört (§3 i.Verb.m. §5 der genannten VO über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern). Die unterschiedliche rechtliche Regelung des H. für Frauen und für Männer hat mehrere Ursachen: Sie ist als Recht der Frauen historisch entstanden. Mit dem H. wurde und wird die Berufstätigkeit der Frau besonders anerkannt sowie die zusätzliche Belastung, die sich für sie aus beruflicher Tätigkeit und familiären Verpflichtungen ergibt, in bestimmtem Umfang verringert. Nicht zuletzt hängt es von den ökonomischen Möglichkeiten der Gesellschaft ab, ob der Kreis der Werktätigen, die regelmäßig einmal monatlich bei Zahlung des Tariflohnes von der Arbeit freigestellt werden, erweitert werden kann.

Hausbuch / Meldeordnung

Hausfriedensbruch - rechtswidriges Verhalten desjenigen, der ohne Berechtigung in eine Wohnung, einen Raum, ein Gebäude, ein umschlossenes Grundstück oder ein Verkehrsmittel eindringt oder unbefugt darin verweilt (§134 StGB). Handelt es sich um die Wohnung, einen umschlossenen Raum oder ein umschlossenes Grundstück eines Bürgers, ist H. eine / Verfehlung; wer sie begeht, hat sich vor einem / gesellschaftlichen Gericht zu verantworten. Der H. in öffentlichen Gebäuden, Grundstükken oder Verkehrsmitteln kann in leichten Fällen als / Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Wurde ein H. unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mehrfach begangen, können einschneidende / Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden.

Hausgemeinschaft - Gesamtheit der Bewohner eines Hauses, die sich, geleitet von einer / Hausgemeinschaftsleitung, zur Befriedigung gemeinsamer, mit dem Wohnen verbundener Interessen und zur kollektiven Mitwirkung bei der Gestaltung sozialistischer Wohnverhältnisse zusammengeschlossen haben. H. nutzen die Vorzüge der Gemeinschaft für die politische Information und Aktivität, für gemeinsame kulturelle Erlebnisse, gegenseitige Unterstützung, Mitverantwortung und Mithilfe bei der Pflege und Erhaltung des Wohngrundstücks und bei der Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit. H. können sich in mehrgeschossigen Häusern aller Eigentums-

formen bilden. Es sind keine gesellschaftlichen Organisationen und keine Zusammenschlüsse auf der Grundlage von Statuten oder Satzungen, die Gemeinschaftsbildung beruht auf der objektiv gegebenen Nachbarschaft. Jeder Bewohner gehört zur H. und soll für ihre Tätigkeit gewonnen werden. Es gibt keine Mitgliedschaft, keinen Bei- oder Austritt oder Ausschluß. Die nachgewiesene Fähigkeit vieler H., den Kreis der am Gemeinschaftsleben beteiligten Bürger zu vergrößern und iede Familie und ieden Bürger des Hauses im Gespräch zu erreichen, hat sie zum Hauptkettenglied der politischen Massenarbeit im Wohngebiet gemacht. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den H. obliegen vor allem den Wohnbezirksausschüssen der / Nationalen Front der DDR, den / Abgeordneten und den / Betrieben der Wohnungswirtschaft. Eine wichtige Seite des Gemeinschaftslebens in der H. besteht aus sozialen Aktivitäten, die der Pflege und Erhaltung des Hauses, der Mitwirkung bei seiner Verwaltung und Bewirtschaftung und einem den Rechts- und Moralnormen entsprechenden Wohnverhalten (z.B. Einhaltung der / Hausordnung und der / Mietzahlungspflicht, gegenseitige Rücksichtnahme) gelten. Um solche Aktivitäten zu fördern, schließen die volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft und Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften Mitwirkungsverträge mit den H. ab. Unter diesem Gesichtspunkt wird in §§ 114 ff. ZGB die H. als Mieter**gemeinschaft** bezeichnet. Eine Mietergemeinschaft ist demzufolge eine H., mit der ein Mitwirkungsvertrag abgeschlossen worden ist. Durch die Mietermitwirkung erlangen die H. finanzielle Mittel // Hauskonto), die sie zur Gestaltung des Gemeinschaftslebens einsetzen können. Sofern die baulichen Voraussetzungen bestehen, schaffen sich viele H. Räumlichkeiten zu Gemeinschaftszwecken (Hausklubs), wodurch das gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Städten und Wohngebieten ergänzt und vielfältigen Bedürfnissen der Freizeitgestaltung Rechnung getragen wird. Viele Hausklubs (1986 bestanden etwa 30000) sind Gemeinschaftsprojekte mehrerer H. H. sind Hauptstützpunkte der /* Bürgerinitiative "Mach mit!". Ihre vorbildliche Tätigkeit findet hohe gesellschaftliche Wertschätzung und ideelle und materielle Anerkennung.

Hausgemeinschaftsleitung (HGL) - von einer / Hausgemeinschaft gewähltes Gremium von Mietern bzw. AWG-Mitgliedern, das Leitungsaufgaben auf politischem und kulturellem Gebiet sowie auf anderen Gebieten wahrnimmt, die das Gemeinschaftsleben in einem Wohngebäude betreffen. Die Zusammensetzung der HGL hängt von der Größe des Hauses und der Bereitschaft zur Mitwirkung ab. In kleineren Gebäuden ist an Stelle einer HGL häufig ein Mieter als Hausvertrauensmann tätig. Die Wirksamkeit einer HGL wird maßgeblich von der Initiative ihres Vorsitzenden bestimmt, der vor allem durch die Wohngebietsausschüsse der /* Nationalen Front